Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 82 (2004)
Heft: 5

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer **Anfragen zur AHV,** wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank. Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

Beitragslücken der nicht erwerbstätigen Ehefrau durch Auslandaufenthalte

Ich lebte mit meiner Frau längere Zeit im Ausland und war meist für Schweizer Arbeitgeber tätig. Die Arbeitgeber haben für mich – abgesehen von wenigen Jahren – stets AHV-Beiträge bezahlt. Meine nicht erwerbstätige Frau ist weder der freiwilligen Versicherung beigetreten noch hat sie im Ausland eigene AHV-Beiträge bezahlt. Auch bin ich weder in Brasilien noch in den USA von den Botschaften darauf hingewiesen worden, dass meine Frau der freiwilligen Versicherung hätte beitreten oder eigene AHV-Beiträge bezahlen müssen, um Beitragslücken zu vermeiden. Ich glaubte, meine Frau sei – wie in der Schweiz – auch im Ausland durch die Beiträge, die meine Arbeitgeber für mich bezahlten, automatisch mitversichert. Das Problem allfälliger Beitragslücken ist mir erst vor kurzem bewusst geworden, da meine Frau schon vor dem ordentlichen Rentenalter eine entsprechend gekürzte Rente beziehen möchte. Meine Ausgleichskasse hat bestätigt, dass die nicht erwerbstätige Ehefrau im Ausland nicht automatisch über den für Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätigen Ehemann bei der AHV versichert ist, wenn sie nicht selber den Beitritt zur Versicherung erklärt hat. Entsprechende Auslandjahre gelten daher als Beitragslücken. Ich möchte wissen, ob dies zutrifft und was allenfalls dagegen unternommen werden könnte.

Die Ausgleichskasse zitiert dazu *einen Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes* vom 14. April 2000, worin sich das Gericht mit einem gleich gelagerten Fall befasst. Aufgrund der konstanten Rechtsprechung sowie der 10. AHV-Revision wird bestätigt, «dass sich die Versicherteneigenschaft eines Schweizers, der im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig ist und von diesem entlöhnt wird [...], *nicht auf die mit ihm im Ausland weilende Ehegattin ausdehnt*», obwohl sich daraus «unbefriedigende Folgen» ergeben können.

Die Beitragslücken Ihrer Frau lassen sich angesichts der klaren Rechtsprechung auch nicht mit dem Hinweis auf eine allenfalls ungenügende *Orientierung durch die Auslandvertretung* korrigieren. Das Versicherungsgericht hält klar fest, dass die Orientierung über die freiwillige Versicherung «zwar zu den Befugnissen der schweizerischen Auslandvertretungen gehört, eine förmliche, durch Gesetz oder Verordnung auferlegte Pflicht dazu jedoch nicht besteht» und dass aus eigener Rechtsunkenntnis niemand Vorteile ableiten könne.

Selbstverständlich kann Ihre Frau dann die *Rechtmässigkeit der Rentenberechnung* zu gegebenem Zeitpunkt richterlich überprüfen lassen, was jedoch angesichts der klaren Rechtsprechung kaum Aussicht auf Erfolg haben wird.

Flexibler Rentenbezug

Wie Sie schreiben, möchte Ihre Frau allenfalls bereits zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter eine entsprechend gekürzte *Altersrente vorbeziehen*. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass

- Ihre Frau trotz vorzeitigem Rentenbezug bis zum ordentlichen Rentenalter als Nichterwerbstätige in der Schweiz *weiterhin AHV-beitragspflichtig* bleibt, ohne dass diese Beiträge die Rente noch beeinflussen könnten,
- bei der Berechnung der Rente der Frau auch die *bereits laufende Altersrente des Ehegatten nach dem Splittingverfahren neu berechnet* werden muss («2. Rentenfall»),
- Ihr gemeinsamer *Gesamtanspruch auf 150 Prozent einer maximalen Altersrente* plafoniert würde, wobei der Plafond auch durch die Kürzungen wegen Beitragslücken sowie wegen des Rentenvorbezuges beeinflusst würde,
- eine nochmalige *Neuberechnung der Kürzungen* auf der vorbezogenen Rente Ihrer Frau erfolgt, wenn Ihre Frau das ordentliche Rentenalter erreicht,
- auch bei Verheirateten mit plafoniertem Gesamtanspruch die *Kürzung nach Rentenvorbezug auf der unplafonierten Rente* berechnet wird.

Demnach könnte ein Vorbezug der Rente Ihrer Frau *spürbare Auswirkungen* auf den Gesamtanspruch des Ehepaares sowie auf Ihre laufende Rente haben. Vor einem entsprechenden Entscheid ist daher eine sorgfältige Abklärung der Folgen angezeigt. Grundlage dafür kann eine *hypothetische Rentenberechnung Ihrer Ausgleichskasse* für den Fall des Rentenvorbezuges bilden. Allerdings sind nicht nur AHV-rechtliche Aspekte massgeblich, sondern es sollten insbesondere auch die Auswirkungen auf die Steuern geklärt werden, sind

INSERAT

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt

Allwetter-Elektro-Mobile

- führerscheinfrei
- 2 starke Elektro-Motoren überwinden jede Steigung bis 30%
- Kabine mit Heizung
- Occasionen ab Fr. 6900.–

Vertrieb und Service in der Schweiz
Werner Hueske
Handelsagentur
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 079 335 49 10

❒ gross / ❒ klein (mit und ohne fester Kabine)
❒ Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

doch AHV-Renten zu 100 Prozent zu versteuern.

Wenn Sie nicht zwingend auf das zusätzliche Renteneinkommen angewiesen sind und vorübergehend allenfalls andere Mittel – etwa aus persönlicher Vorsorge – einsetzen können, wäre *von einem Vorbezug der Rente eher abzuraten.* Neben der damit verbundenen steuerlichen Entlastung stünde Ihrer Frau später eine höhere Altersrente zu.

Mit einem *Rentenaufschub* über das ordentliche Rentenalter hinaus könnten fehlende Beitragsjahre wenigstens teilweise ausgeglichen werden. Während die Altersrente für jedes fehlende Beitragsjahr um 1/44 oder rund 2,27 Prozent gekürzt wird, führt bereits ein Aufschub von 12 Monaten zu einem Zuschlag von 5,2 Prozent.

Mit zunehmender Aufschubsdauer erhöht sich der entsprechende Zuschlag. Nach dem maximalen Aufschub von 60 Monaten ergibt sich ein Zuschlag von 31,5 Prozent. Auch wenn aufgeschobene Altersrenten später jederzeit abgerufen werden können, muss ein ***Rentenaufschub unbedingt bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters angemeldet*** werden. Bei verspäteter Anmeldung kann kein Zuschlag mehr gewährt werden.

Nähere Einzelheiten, vor allem auch über den Rentenaufschub, finden sich im Merkblatt 3.04 «Flexibles Rentenalter», das bei den Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen erhältlich ist und im Internet unter www.ahv.ch abgerufen werden kann.

Zusammenfassung

Sie werden sich mit den Beitragslücken Ihrer Frau aus den Jahren des Auslandaufenthaltes wohl abfinden müssen. Ob unter den gegebenen Verhältnissen der beabsichtigte Rentenvorbezug angezeigt ist, hängt primär davon ab, wie sehr Sie auf das zusätzliche Renteneinkommen angewiesen sind. Als Grundlage für die näheren Abklärungen kann eine hypothetische Rentenberechnung Ihrer Ausgleichskasse dienen.

Während ein Vorbezug der Rente eher fraglich erscheint, könnten die Folgen der Beitragslücken allenfalls durch Rentenaufschub über das ordentliche Rentenalter hinaus gemildert werden. Dies wäre insbesondere dann sinnvoll, wenn Sie vorübergehend andere Mittel einsetzen können. Neben den damit verbundenen Steuerersparnissen könnte Ihre Frau später mit einer entsprechend höheren Altersrente rechnen. ■

PRO-SENECTUTE-BERATUNGSSTELLEN

Die **Stiftung Pro Senectute** verfügt in der ganzen Schweiz über mehr als 120 Auskunfts- und Beratungsstellen. Pro Senectute berät Sie kostenlos bei persönlichen und finanziellen Problemen. Die Stiftung kann auch Menschen in finanzieller Bedrängnis Unterstützung gewähren. Sie vermittelt zudem Dienstleistungen für das Daheimleben bis ins hohe Alter und verfügt über ein grosses Angebot an Bildungs- und Sportkursen und Veranstaltungen.
Die **Pro-Senectute-Beratungsstellen** sind einerseits für alle Seniorinnen und Senioren da, anderseits auch für die Angehörigen von älteren Menschen. Möchten Sie wissen, welche Beratungsstelle für Sie zuständig ist? Sie finden vorne in jeder Zeitlupe das Adress- und Telefonverzeichnis sämtlicher regionaler Pro-Senectute-Beratungsstellen eingeheftet.

PRO SENECTUTE

Auszahlung von Ausbildungszulagen

Mein Sohn wurde im Mai 1979 geboren. Er studiert heute an der Universität und wird sein Studium dort voraussichtlich im Herbst 2004 beenden. Seit dem Tod seines Vaters erhält er Waisenrenten der AHV, der Pensionskasse und einer Unfallversicherung. Ich möchte wissen, wie lange er mit diesen Renten rechnen kann.

Waisenrenten werden generell bis zum Ende des vollendeten 18. Altersjahres ausbezahlt, das heisst für Ihren Sohn also bis Ende Mai 1997. Für Kinder in Ausbildung dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, «längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr» (Art. 25 AHVG).

Massgeblich ist dabei derjenige Sachverhalt, der zuerst eintritt. Diese für die AHV geltende Regelung ist grundsätzlich auch für die obligatorische Unfallversicherung und die Pensionskasse anwendbar (Art. 30 Abs. 3 UVG und Art. 22 Abs. 3 BVG).

Da Ihr Sohn im Mai 2004 sein 25. Altersjahr erfüllt, seine Ausbildung jedoch erst im Herbst 2004 beendet, entfällt ein Anspruch auf Waisenrente ab Juni 2004, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist. ■

SWISS TXT
Neuigkeiten und Service von Zeitlupe und Pro Senectute im Teletext ab Seite 570.

INSERAT

Individuelles Wohnen bis ins hohe Alter.

Ihr Haus oder Ihre Wohnung lassen sich oft mit geringerem Aufwand für eine **altersgerechte Nutzung anpassen** als Sie denken!

12 x in der Schweiz
Fust nova casa
Ihr Baupartner für Ihr Eigenheim
Info-Telefon 0848 848 850, www.novacasa.ch

Ja, ich möchte renovieren, umbauen oder bauen.
Senden Sie mir bitte Unterlagen über:
❍ Neubau ❍ Umbau ❍ Renovation
❍ Haus ❍ Wohnung ❍ Küche ❍ Bad

Name/Vorname
Strasse/Nr.
PLZ/Ort
e-mail
Telefon P:
Telefon G, Handy:

Coupon einsenden:
Dipl. Ing. FUST AG
novacasa
Buchental 4
9245 Oberbüren

4 Zeitlupe